

4.16-6410.06-240001

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau – Ökokontofläche, Maßnahmenpool Rottspitz, Alte Rott (Gewässer III. Ordnung)
auf den Grundstücken Fl. Nr. 552/2 und 552/1 der Gemarkung Übersee, Gemeinde Übersee,
Maßnahmenträger: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt
Traunstein, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung**

Bekanntmachung

Für die Ökokontofläche Rottspitz südlich des Chiemsees in der Gemeinde Übersee ist die Entwicklung von extensiv genutzten arten- und strukturreichen Wiesen- und Feuchtwiesenbeständen aus dem bestehenden Intensivgrünland vorgesehen. Dazu werden Geländemulden einschließlich einer kleinen Stillwasserfläche (mit Grundwasseranbindung) auf Fl. Nr. 552/1 der Gemarkung/Gemeinde Übersee und eine etwa 5 m breite Berme am linksseitigen Ufer der Rott auf dem Grundstück Fl. Nr. 552/2 der Gemarkung Übersee hergestellt. Die Geländemodellierung erfolgt über Abgrabungen und ohne Geländeauftrag. Baumpflanzungen und Ansaat mit artenreichem Saatgut einschließlich einer angepassten Pflege sind Bestandteil des Konzepts.

Die wesentliche Änderung des Ufers der Alten Rott sowie die Anlage des Stillgewässers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dar.

Für den vorgesehenen Gewässerausbau wurde eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt. Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Chiemsee, FFH- und SPA-Gebiet sowie auch in biotopkartierten Bereichen und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Chiemsee.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umwelt ausgeschlossen werden können. Das Schutzkonzept wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Hochwasserrückhaltung wird verbessert. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 10.10.2024
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter